

Dringlichkeitsentscheidung und Genehmigung

In **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Einrichtung der Gesamtschule, Brehmstr. 2, 50735 Köln

Begründung für die Dringlichkeit:

Mit Beginn des neuen Schuljahres 2010/2011 muss der Schulstandort Brehmstr. für die vom Rat in seiner Sitzung am 17.12.09 beschlossene Einrichtung einer 4-zügigen integrierten Gesamtschule, beginnend mit der Jahrgangsstufe 5, vollständig hergerichtet sein.

Wegen der langen Lieferzeiten ist die zeitnahe Lieferung unter Einhaltung der erforderlichen Fristen für die Fachausschüsse kaum möglich.

Die nächsten Sitzungen der entsprechenden Ausschüsse finden am 19. April bzw. 03. Mai statt.

Um eine fristgerechte Lieferung und Einrichtung zu gewährleisten, ist eine Dringlichkeitsentscheidung erforderlich.

Über Pkt. 2 dieser Dringlichkeitsvorlage entscheidet der Finanzausschuss und über Pkt. 1 mit der parallelen Dringlichkeitsvorlage Nr. 1231/2010 der Ausschuss für Schule und Weiterbildung.

Zur Entscheidung

im Hauptausschuss
gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NW
und Genehmigung durch den Rat

durch den Oberbürgermeister
und ein Ratsmitglied gemäß
§ 60 Abs. 1 Satz 2 GO NW
und Genehmigung durch den Rat

durch den Bezirksbürgermeister
und ein Mitglied der
Bezirksvertretung gemäß § 36
Abs. 5 Satz 2 GO NW

durch den Oberbürgermeister und den
Ausschussvorsitzenden oder ein Mitglied
des Ausschusses gemäß § 60 Abs. 2 Satz
1 GO NW und Genehmigung durch den
Ausschuss

und Genehmigung durch die Bezirksvertre-
tung

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

1. Wir beschließen gem. § 60 Abs. 2 Satz 1 GO NW die Einrichtung für die Gesamtschule, Brehmstr. 2, 50735 Köln.

Die Einrichtungskosten belaufen sich auf 452.000 E.

(Entscheidungsgremium: Ausschuss für Schule und Weiterbildung)

2. Darüber hinaus beschließen wir zur Einrichtung die Freigabe von Kassenmitteln in Höhe von 452.000 € im Teilfinanzplan 0301, Schulträgeraufgaben, Zeile 9 Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen Anlagevermögens.

(Entscheidungsgremium: Finanzausschuss)

Datum

Abstimmungsergebnis

Unterschrift

Unterschrift

23.03.2010

gez. Roters

gez. Frank

Der Rat genehmigt gemäß § 60 Abs. 1 Satz 3 GO NW vorstehende Dringlichkeitsentscheidung des

Hauptausschusses

Oberbürgermeisters und eines Ratsmitgliedes

Die Bezirksvertretung genehmigt gemäß § 36 Abs.5 Satz 2 i.V.m § 60 Abs. 1 Satz 3 GO NW vorstehende Dringlichkeitsentscheidung des Bezirksbürgermeisters und eines Mitglieds der BV

Der Ausschuss genehmigt vorstehende Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Abs. 2 Satz 2 GO NW

Haushaltsmäßige Auswirkungen

| | | | | | | | | |
|--------------------------------------|--|--|-------------------------------|---|--|---------------|---|---|
| <input type="checkbox"/> Nein | <input checked="" type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme 452.000 € | Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses % | <input type="checkbox"/> nein | <input checked="" type="checkbox"/> ja 452.000 € | Jährliche Folgekosten a) Personalkosten | b) Sachkosten | € | € |
| Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro) | | | | Einsparungen (Euro) | | | | |

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Gemäß Zuständigkeitsordnung entscheidet der Ausschuss für Schule und Weiterbildung über Einrichtungskosten von mehr als 100.000 € bis 1,0 Mio. €. Gleichzeitig ist ein Bedarfsfeststellungsbeschluss erforderlich.

Der Finanzausschuss ist für die Freigabe von Haushaltsmitteln im investivem Bereich im Rahmen der Einzelveranschlagung von mehr als 250.000 € zuständig.

Der Rat hat in seiner Sitzung am 17.12.09 die Errichtung einer 4-zügigen integrierten Gesamtschule (SI und SII) zum 01.08.2010, beginnend mit der Jahrgangsstufe 5, im Gebäude der derzeitigen Hauptschule Brehmstr., beschlossen.

Die Bezirksregierung hat die Gesamtschule Brehmstr. am 21.01.10 als Halbtagschule genehmigt.

Das vorhandene Mobiliar ist größtenteils aufgrund des Alters nicht mehr verwendbar und entspricht auch nicht mehr den geänderten pädagogischen und sicherheitstechnischen Bestimmungen für Schulbauten.

Sofern noch nutzbar, wird das vorhandene Mobiliar weiter verwendet.

Gemäß § 79 Schulgesetz NW ist der Schulträger verpflichtet, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel bereit zu stellen. Insofern ist eine Umsetzung im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung gem. § 82 GO erforderlich, da ansonsten der lehrplanmäßige Unterricht nicht gewährleistet ist.

Für die Einrichtung der 12 Klassenräume und der 9 Fach- und Nebenräume inklusive der Ausstattung mit AV/DV-Geräten wurden Kosten von insgesamt 452.000 € ermittelt. Die Finanzierung der Einrichtung erfolgt aus Mitteln der Schul-/Bildungspauschale. Die Mittel stehen im Teilfinanzplan 0301, Schulträgeraufgaben, bei Zeile 9, Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen bereit.

Das Rechnungsprüfungsamt hat mit Schreiben vom 19.02.10 unter der RPA-Nr. 141/32/09/10 den Bedarf bestätigt. Die Stellungnahme ist als Anlage 1 beigelegt.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr.